OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701710/17/JS

Datum:
Linz, 11. Jänner 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des R N, x, vom 23.3.2022 gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 21.2.2022, GZ: Pol-304-VP18-49-2022/3, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes in Verbindung mit der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass die als erwiesen angenommene Tat und die verletzte Verwaltungsvorschrift zu lauten haben:
„Sie haben am 16.1.2022 um 16:07 Uhr am Urfahrmarkt (nahe Nr. x), nächst des Infogebäudes, 4040 Linz, als Teilnehmer einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz 1953 im Freien weder eine Maske noch eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:
§§ 14 Abs. 1, 21 Abs. 4 Z 8 6. COVID-19-SchuMaV (BGBl. II Nr. 537/2021 in der Fassung BGBl. II Nr. 6/2021)“

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Der Bürgermeister der Stadt Wels (in der Folge: belangte Behörde) warf dem Beschwerdeführer mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 21.2.2022 folgende Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes (COVID-19-MG) in Verbindung mit der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (6. COVID-19-SchuMaV) vor:

„[...]

Sie haben am 16.01.2022 um 16:07 Uhr am Urfahrmarkt (nahe Nr. ■), nächst des Infogebäudes, 4040 Linz, als Teilnehmer einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, somit an einer Zusammenkunft gemäß § 14 Abs 1 Z 2 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (6. COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 537/2021 idF BGBl. II Nr. 6/2022, im Freien keine Maske iSd § 2 Abs 1 leg. cit. getragen, obwohl gemäß § 14 Abs 1 leg. cit in der Zeit von 03.01.2022 bis 30.01.2022 bei Zusammenkünften iSd § 14 Abs 1 Z 2 leg. cit. auch im Freien eine Maske zu tragen war.

Diese Verwaltungsübertretung wurde von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes festgestellt und im System unter der Deliktsnummer PAD/22/00018670/086/VStV registriert.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 8 Abs 5a Z 2 COVID 19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 255/2021 iVm § 14 Abs 1 Z 2 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (6. COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 537/2021 idF BGBl. II Nr. 6/2022

[...]“

Über den Beschwerdeführer wurde gemäß § 8 Abs. 5a Z 2 COVID-19-MG eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 34 Stunden) verhängt. Darüber hinaus trug die belangte Behörde darin dem Beschwerdeführer die Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens in Höhe von 10 Euro auf.

1.2. Der Beschwerdeführer erhob dagegen die verfahrensgegenständliche Beschwerde. Er verwies darin (soweit entscheidungswesentlich) darauf, er habe dem Polizisten am Hauptplatz sein ärztliches Attest am Handy gezeigt, nachdem dieser ihn angewiesen hätte, eine Maske aufzusetzen. Der Polizist sagte aber, dass das Attest nicht gelte. Weiters meinte er, dass ihn das mitgeführte LVwG-Erkenntnis nicht interessiere. Sämtliche Corona-Maßnahmen seien hochgradig verfassungswidrig.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Am 16.1.2022 fand in der Innenstadt von Linz eine Demonstration zur Wahrung der Grundrechte statt. Während seiner Teilnahme trug der Beschwerdeführer trotz Aufforderung durch einen Polizisten am Hauptplatz keine Maske.

2.2. Er trug auch keine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung. Hätte der Beschwerdeführer damals an die Möglichkeit der Verwendung eines Gesichtsvisiers gedacht, so hätte er eines getragen.

2.3. Der Beschwerdeführer ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten und hat keine Sorgepflichten. Er bezieht ein Einkommen von rund 2.500 Euro netto (14 x).

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere in die polizeiliche Anzeige vom 22.1.2022, die vom Beschwerdeführer vorgelegten Urkunden (ärztliches Attest Dr. E, ärztliches Attest Dr. R, anonymisiertes Urteil des Bayerischen Obersten Landesgerichts, ärztliches Gesundheitszeugnis Dr. R, Bestätigung der BVAEB und Gutachten Ing. Dr. T) sowie in die von Amts wegen beigeschafften Urkunden (Auskunft der ÖAK, Stellungnahme Dr. R und Auszüge aus digitalen Zeitungsartikeln). Es wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, in welcher der Beschwerdeführer zur Sache und zu den Urkunden im Einzelnen gehört wurde.

3.2. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

3.2.1. Die Feststellung zu Punkt 2.1. gründet auf der Sachverhaltsdarstellung in der polizeilichen Anzeige, die auch vom Beschwerdeführer bestätigt wurde.

3.2.2. Die Feststellungen zu Punkt 2.2. gründen auf den Angaben des Beschwerdeführers in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Da der Beschwerdeführer damit im Ergebnis selbst zugestand, dass er gesundheitlich in der Lage war, (zumindest) ein Gesichtsvisier während der Teilnahme an der Demonstration zu tragen, erübrigt sich auch ein näheres Eingehen auf die zur Frage der Maskenpflicht vorgelegten ärztlichen Atteste und zu deren Bedenklichkeit.

3.2.3. Die Feststellung zu Punkt 2.3. gründet auf dem aktuellen Registerauszug der verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen sowie den eigenen Angaben des Beschwerdeführers.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das

Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Artikel 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Artikel 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).

4.2. Die maßgeblichen Bestimmungen lauteten im Tatzeitpunkt auszugsweise:

4.2.1. COVID-19-MG (BGBl. I Nr. 12/2020 in der Fassung BGBl. I Nr. 255/2021):

„Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen

§ 1.

(1) Dieses Bundesgesetz ermächtigt zur Regelung des Betretens und des Befahrens von Betriebsstätten, Arbeitsorten, Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe, bestimmten Orten und öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit, zur Regelung des Benutzens von Verkehrsmitteln, zur Regelung von Zusammenkünften sowie zu Ausgangsregelungen als gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.

[...]

(5) Als Auflagen nach diesem Bundesgesetz kommen insbesondere in Betracht:

[...]

2. die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung,

[...]

Zusammenkünfte

§ 5.

(1) Beim Auftreten von COVID-19 können vorbehaltlich des Abs. 2 Zusammenkünfte von Personen aus verschiedenen Haushalten geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

[...]

(4) In einer Anordnung gemäß Abs. 1 können Zusammenkünfte

1. an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen gebunden werden oder

[...]

Strafbestimmungen

§ 8.

[...]

(5a) Wer

[...]

2. eine Zusammenkunft entgegen den sonstigen gemäß § 5 Abs. 4 festgelegten Beschränkungen organisiert oder daran teilnimmt, begeht eine Verwaltungsübertretung

und ist mit einer Geldstrafe von 50 Euro bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen;
[...]“

4.2.2.6. COVID-19-SchuMaV (BGBl. II Nr. 537/2021 in der Fassung BGBl. II Nr. 6/2022):

„Präambel/Promulgationsklausel
Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 4a Abs. 1, 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 183/2021, sowie des § 5c des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 183/2021, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats verordnet:
[...]
Anwendungsbereich
§ 1. Diese Verordnung regelt gesundheitspolitische Maßnahmen zur Verhinderung einer Verbreitung von COVID-19.
[...]
Allgemeine Bestimmungen
§ 2.
(1) Als Maske im Sinne dieser Verordnung gilt eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.
[...]
Zusammenkünfte
§ 14.
(1) Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zweck der Teilnahme an Zusammenkünften ist für Personen, die über keinen 2G-Nachweis verfügen, nur für folgende Zusammenkünfte zulässig:
[...]
2. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953;
[...]
Bei Zusammenkünften gemäß Z 1 bis 7 ist in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen. Bei Zusammenkünften gemäß Z 2 gilt dies auch im Freien.
[...]
Ausnahmen
§ 21.
[...]
(4) Die Pflicht zum Tragen einer Maske gilt nicht
[...]
8. für Personen, denen dies aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall darf auch eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, darf auch eine sonstige nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus

gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht.
[...]“

4.3. Wie festgestellt nahm der Beschwerdeführer an einer Demonstration zur Wahrung der Grundrechte statt, welche unstrittig eine Versammlung im Sinn des Versammlungsgesetzes 1953 darstellte (vgl. dazu etwa VfGH 9.3.2021, V 433/2020, wonach durch eine Versammlung eine gewisse Assoziation der Zusammengekommenen entsteht, etwa auch in Form von ad hoc entstehenden Demonstrationen).

Nach § 14 Abs. 1 6. COVID-19-SchuMaV war im Tatzeitpunkt zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 bei derartigen Versammlungen (als Zusammenkünfte im Sinn der Z 2 par. cit.) auch im Freien eine Maske zu tragen. Wenn das Tragen einer Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar war, so war gemäß § 21 Abs. 4 Z 8 leg. cit. zumindest eine nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung (zB ein Gesichtsvisier) zu tragen.

Da der Beschwerdeführer während der Demonstration (zumindest) auch keine sonstige derartige Schutzvorrichtung trug, hat der Beschwerdeführer schon aus diesem Grund objektiv den Tatbestand des § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 4 Z 8 6. COVID-19-SchuMaV erfüllt. Auf die Frage der Zumutbarkeit der Verwendung einer Maske für den Beschwerdeführer kommt es daher gar nicht mehr an.

4.4. Zur subjektiven Tatseite ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. In concreto enthielten weder die §§ 8, 5 COVID-19-MG noch die §§ 14, 21 6. COVID-19-SchuMaV im Tatzeitpunkt eine Bestimmung über das Verschulden und gehörte zum Tatbestand des Unterlassens des Tragens einer Maske oder einer sonstigen derartigen Schutzausrüstung auch weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr; es handelt sich somit um ein so genanntes Ungehorsamsdelikt.

4.4.1. Eine Fahrlässigkeit des Beschwerdeführers wäre somit (nur) dann nicht anzunehmen, wenn er dem Landesverwaltungsgericht glaubhaft gemacht hätte, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (vgl. VwGH 25.6.2021, Ra 2021/02/0128). Der Beschwerdeführer räumte in der öffentlichen mündlichen Verhandlung aber im Ergebnis selbst ein, dass es ihm möglich und zumutbar gewesen wäre, während seiner Teilnahme an der Demonstration zumindest ein Gesichtsvisier zu tragen, sodass der Beschwerdeführer die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung auch subjektiv zu verantworten hat.

4.5. Es ist dem Beschwerdeführer damit zusammengefasst vorzuwerfen, dass er als Versammlungsteilnehmer – entgegen der normierten Verpflichtung - zumindest kein Gesichtsvisier trug, um zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 bei der Versammlung beizutragen, obwohl er eine derartige Schutzausrüstung tragen hätte können.

4.6. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 10.12.2021, Ra 2020/17/0013). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

4.6.1. Der Einhaltung der Verpflichtung zum Tragen einer Maske oder zumindest einer sonstigen den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung kam im Tatzeitpunkt eine wichtige Bedeutung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in der epidemiologischen Situation und damit zum Schutz der Gesundheit der Menschen sowie der Gesundheitsinfrastruktur zu (vgl. dazu etwa VfGH 3.12.2021, V 617/2020 u. a.). Dieses bedeutende Rechtsgut wurde vom Beschwerdeführer durch sein inkriminiertes Verhalten wesentlich beeinträchtigt, zumal er während der gesamten Teilnahme an der Demonstration weder eine Maske noch zB ein Gesichtsvisier (oder eine sonstige derartige mechanische Schutzausrüstung) trug.

Es liegt ein zumindest fahrlässiges Verhalten des Beschwerdeführers vor.

Als Milderungsgrund ist die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers zu berücksichtigen. Erschwernisgründe sind keine ersichtlich.

Es ist von einem überdurchschnittlichen Einkommen des Beschwerdeführers und keinen Sorgepflichten auszugehen.

4.6.2. Die in § 14 Abs. 1 6. COVID-19-SchuMaV normierte Pflicht zum Tragen einer Maske (oder einer sonstigen den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung im Sinn des § 21 Abs. 4 Z 8 leg. cit.) bei der Teilnahme an einer Versammlung gründete auf der Verordnungsermächtigung des § 5 Abs. 1 und Abs. 4 Z 1 COVID-19-MG (Beschränkungen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 bei Zusammenkünften). § 8 Abs. 5a Z 2 COVID-19-MG

sah im Tatzeitpunkt die Verhängung einer Geldstrafe von 50 Euro bis zu 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu einer Woche) vor, wer – wie der Beschwerdeführer – an einer Zusammenkunft entgegen den in § 5 Abs. 4 festgelegten Beschränkungen (hier: Pflicht zum Tragen einer Maske oder einer sonstigen den Mund- und Nasenbereich abdeckenden Schutzvorrichtung) teilnahm.

Insgesamt erscheint dem Landesverwaltungsgericht in Abwägung der in Punkt 4.6.1. im Einzelnen angeführten Kriterien der Strafzumessung, insbesondere in Anbetracht der Einkommens- und Familienverhältnisse des Beschwerdeführers und auch unter Berücksichtigung seiner Unbescholtenheit, die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 34 Stunden) als tat- bzw. schuldangemessen, um den Beschwerdeführer in Zukunft zu einem pflichtgemäßen Verhalten zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 zu veranlassen. Generalpräventive Gründe sprechen ebenfalls für eine Verhängung der Strafe in zumindest dieser Höhe, die sich ohnedies im unteren Bereich des Strafrahmens (von 50 Euro bis zu 500 Euro) bewegt.

4.7. Aus Anlass der Entscheidung war im Hinblick auf die Verantwortung des Beschwerdeführers in der öffentlichen mündlichen Verhandlung (vgl. Punkt 3.2.2.) der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zu adaptieren.

5. Das Landesverwaltungsgericht hat gemäß Artikel 135 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 89 Abs. 2 B-VG von Amts wegen einen Antrag auf Aufhebung einer Verordnung beim Verfassungsgerichtshof zu stellen, wenn es gegen die Anwendung einer Verordnung aus dem Grund der Gesetzwidrigkeit Bedenken hat. Im Hinblick auf die bereits bestehende Judikatur des Verfassungsgerichtshofes stellten sich für das Landesverwaltungsgericht keine relevanten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Anwendung des § 14 6. COVID-19-SchuMaV (vgl. etwa VfGH 14.6.2022, V 34/2022; VfGH 30.6.2022, V 3/2022, zur im Jänner 2022 prognostizierten Gefahr des drohenden Zusammenbruchs der medizinischen Versorgung in Österreich; VfGH 28.9.2022, V 163/2022, zur grundsätzlichen Zulässigkeit einer Maskentragepflicht im Freien als Teil eines Regelungskomplexes, mit dem in einer besonderen Gefährdungssituation die Funktionsfähigkeit der Gesundheitsinfrastruktur aufrechterhalten werden soll).

Zu Punkt II.:

6. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Bei einer Geldstrafe von 100 Euro betragen die vom Beschwerdeführer - zusätzlich zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde - zu zahlenden Kosten des

Beschwerdeverfahrens demnach 20 Euro.

Zu Punkt III.:

7. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da die zu lösenden Rechtsfragen anhand der eindeutigen Bestimmungen beantwortet werden konnten. Im Übrigen handelt es sich um eine Entscheidung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles, der keine Bedeutung über den Einzelfall zukommt. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Artikel 133 Abs. 6 Z 1 B- VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine primäre Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurde nach der Bestimmung des § 8 Abs. 5a COVID-19-MG (Strafdrohung: von 50 Euro bis zu 500 Euro) eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro verhängt, weshalb dem Beschwerdeführer keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zukommt (vgl. VwGH 19.9.2022, Ra 2022/03/0210).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Artikel 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack